

PIONIERKRAFT MIETERSTROM – ZUSAMMENFASSUNG STEUERLICHER REGELUNGEN

Dies ist eine Zusammenfassung der aktuellen steuerlichen Regelungen in Deutschland in Bezug auf das PIONIERKRAFTwerk und die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Auf der ersten Seite finden Sie die drei Kernaussagen, die rechtlichen Hintergründe zu diesen Aussagen sind auf der zweiten Seite zusammengefasst.

WICHTIGE INFORMATION! Dieses Infoblatt ist lediglich ein Auszug der wichtigsten Informationen bezüglich Steuern und wir möchten dringlichst darauf hinweisen, dass die bereitgestellten Informationen nicht den Termin mit dem eigenen Steuerberater ersetzen!

- **EINKOMMENSSTEUER (AB 01.01.2025)**

Alle Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der begünstigten PV-Anlage, unabhängig von der Verwendung des Stroms (z.B. Lieferung an Mieter) sind grundsätzlich steuerbefreit.¹

- **UMSATZSTEUER (SEIT DEM 01.01.2023)**

Verkauf des PIONIERKRAFTwerks an Endbetreiber gemeinsam mit Lieferung einer PV-Anlage und nachträglicher Verkauf von Bestandsanlagen sind von der Umsatzsteuer befreit.²

- **STROMLIEFERUNG**

Die Stromlieferung im Pionierkraftmodell über Direktleitung ist stromsteuerbefreit und unterliegt bei Anmeldung eines Gewerbes jedoch grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht mit 19% (Ausnahme Kleinunternehmerregelung: hier neue Umsatzgrenzen ab 01.01.2025 - Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!)³

1. Steuerfrei sind Einnahmen (z.B. Lieferung an Mieter) und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Nr. 72 EStG Anwendungsbereich: u.a. EFH und andere Gebäude: Anlagen bis 30 kWp (Modulleistung nach MaStR), ab 01.01.2025 gelten die 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Maximal 100 kWp pro Steuerperson.
2. PIONIERKRAFTwerk mit PV-Anlage: Einheitlichkeit der Leistung , vgl. § 12 Abs. 3 UStG Nr. 1 UStG i.V.m. Abschn. 12.18 Abs. 1 S. 3 UStAE. Nachrüstung PIONIERKRAFTwerk: Lieferung von wesentlichen Komponenten, vgl. § 12 Abs. 3 UStG Nr. 1 UStG i.V.m. Abschn. 12.18 Abs. 8 UStAE. Sofern die allgemeinen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG erfüllt sind (Lieferung an Endbetreiber, unter 30 kW Peak, auf oder in der Nähe von Privatwohnungen usw.). Einordnung ist mit dem Finanzamt München (AZ 143 / 171 / 00613 UV110.4) erfolgt, ist aber nicht allgemeinverbindlich. Daher empfehlen wir unseren Partnerbetrieben eine Abstimmung mit dem für den Partnervertrieb zuständigen Finanzamt bei der wir gerne unterstützen. Die Energiemanagement-Software unterliegt dem Regelsteuersatz von 19%. Die Software und Zusatzservices dienen i.W. dem Zwecke der Abrechnung und sind damit keine wesentlichen Komponenten einer PV-Anlage (vgl. Abschn. 12.18 Abs. 8 UStAE).
3. Steuerfrei sind Einnahmen (z.B. Lieferung an Mieter) und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Nr. 72 EStG, Anwendungsbereich: u.a. EFH und andere Gebäude: Anlagen bis 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit (Modulleistung nach MaStR), maximal 100 kWp pro Steuerperson !

WICHTIGE INFORMATION ! Dieses Infoblatt ist lediglich ein Auszug der wichtigsten Informationen bezüglich Steuern und wir möchten dringlichst darauf hinweisen, dass die bereitgestellten Informationen nicht den Termin mit dem eigenen Steuerberater ersetzen!

Unsere Quellen: RA FASr StbB Fey-Energerecht; MSW Partners, Finanzamt München, DGS-Franken Solarakademie, Steuerseminare Graf